Amtsblatt für den Landkreis Schwandorf

Nr. 8 vom 17. April 2009

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vollzug des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG); Beendigung der Abfallablagerung an der Deponie Mathiasgrube ab 1. Mai 2009 / Nachfolgeregelung	**2**
Übung von NATO-Landstreitkräften	**2**

Herausgeber, Druck und Redaktion:
Landratsamt Schwandorf, Wackersdorfer Str. 80, 92421 Schwandorf
Telefon: 09431/471-354, Telefax 09431/471-110
Email: pressestelle@landkreis-schwandorf.de
www.landkreis-schwandorf.de

Vollzug des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG): Beendigung der Abfallablagerung an der Deponie Mathiasgrube ab 1. Mai 2009; Nachfolgeregelung

Das Landratsamt Schwandorf erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Ab 1. Mai 2009 sind Abfälle der Deponieklasse I, die im Landkreisgebiet des Landkreises Schwandorf anfallen, in der Reststoffdeponie „Steinmühle“ des Landkreises Tirschenreuth zu entsorgen.

2. Asbesthaltige Baustoffe (AVV 17 06 05) und Dämmmaterialien wie künstliche Mineralfaserstoffe (AVV 17 06 03) dürfen dort nur in verpacktem Zustand angeliefert werden.
   Durch entsprechende Deklarationsanalysen, die vor der ersten Anlieferung dem Landkreis Tirschenreuth zur Verfügung zu stellen sind, ist sicherzustellen, dass nur solche Abfälle angeliefert werden, die die Kriterien der Deponieklasse DK I bzw. des Genehmigungsbescheides der Regierung der Oberpfalz erfüllen.

3. Die Vorgaben der Benutzungsordnung der Deponie Steinmühle in ihrer jeweils gültigen Fassung sind einzuhalten.

4. Diese Allgemeinverfügung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Hinweise:

1. Gem. Art. 41 Abs. 4 Satz1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil des Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung kann mit ihrer Begründung während der üblichen Geschäftszeiten im Landratsamt Schwandorf, Zimmer E 13, eingesehen werden.

Nach § 20 Abs. 1 Zr. 6 Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Schwandorf i.V.m. Art. 18 Abs. 2 Satz 2 LKrO kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro (in Worten zweitausendfünfhundert Euro) belegt werden, wer Abfälle zu anderen als vom Landkreis bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt.

Übung von NATO-Landstreitkräften

Die US-Armee führt in der Zeit vom 01.05. bis 31.05.2009 ihre monatlichen Gefechtsübungen durch (Übungsraum: gesamtes Landkreisgebiet).
Während des Übungszeitraumes kommt es zu Außenlandungen mit Hubschraubern. Es finden auch während der Nacht Übungen statt.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die von liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich bei der Gemeinde oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich beim Amt für Verteidigungslasten, Postfach 91 03 20, 90261 Nürnberg geltend zu machen.

Schwandorf, 17.04.2009
Landratsamt Schwandorf
Marianne Schieder
2. Stellv. d. Landrats, MdB